

# RS OGH 1960/11/22 4Ob541/60

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.11.1960

## Norm

ABGB §1067

## Rechtssatz

Der Kauf auf Probe ist ein perfektes wirklich zustandegekommenes Rechtsgeschäft, bei dem der Verkäufer sofort und unbedingt, der Käufer bedingt und erst nach Erklärung der Genehmigung unbedingt verpflichtet ist. Mag auch die Bedingung der Genehmigung im Zweifel eine aufschiebende sein, so hatte doch der Käufer vertraglich eine Anwartschaft auf das Eigentum an der Vertragsware und Anspruch darauf, daß ihm die vereinbarte Ware zur Besichtigung gestellt werde. Der Verkäufer jedenfalls war unbedingt verpflichtet, die vertraglich bedungene Ware zur Besichtigung und Genehmigung dem Käufer zur Verfügung zu stellen.

## Entscheidungstexte

- 4 Ob 541/60  
Entscheidungstext OGH 22.11.1960 4 Ob 541/60  
Veröff: EvBl 1961/114 S 181

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1960:RS0025545

## Dokumentnummer

JJR\_19601122\_OGH0002\_0040OB00541\_6000000\_002

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)